

Statuten der Stadtmusik Arbon

I. Name, Zweck, Sitz und Haftbarkeit

- | | | |
|--------|---|------------------------------------|
| Art. 1 | Unter dem Namen „Stadtmusik Arbon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). | Name |
| Art. 2 | Der Verein bezweckt
- die Pflege und Förderung der Blasmusik
- die Heranbildung von Nachwuchs
- die Erhaltung einer guten Kameradschaft
- die Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

Er stellt sich zur Aufgabe, nach Möglichkeit den Behörden und der Bevölkerung von Arbon und – wo es angezeigt ist – auch den Ortsvereinen bei Festlichkeiten und wichtigen öffentlichen Anlässen zur Verfügung zu stehen. | Zweck

Öffentlichkeitsarbeit |
| Art. 3 | Die Stadtmusik Arbon ist politisch und konfessionell neutral. | Neutralität |
| Art. 4 | Um den Nachwuchs zu sichern, unterhält die Stadtmusik Arbon eine Jugendmusikschule.

Die Belange der Jugendmusikschule sind in einem separaten Reglement festgehalten. | Jugendmusikschule |
| Art. 5 | Die Stadtmusik Arbon ist Mitglied des Thurgauer Kantonalmusikverbandes und durch diesen dem Eidgenössischen Musikverband angeschlossen. | Zugehörigkeit |
| Art. 6 | Der Verein hat seinen Sitz in Arbon | Sitz |
| Art. 7 | Für die Verbindlichkeiten der Stadtmusik Arbon haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen. | Haftbarkeit |

II. Mitgliedschaft

- | | | |
|---------|---|----------------|
| Art. 8 | Die Stadtmusik besteht aus:
a) Aktivmitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) Passivmitglieder | Mitgliedschaft |
| Art. 9 | Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden. | Aufnahme |
| Art. 10 | Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung oder an einer Gesamtprobe durch die Aktivmitglieder. Beschlussfähigkeit gemäss Art. 27. | |
| Art. 11 | Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen und sind schriftlich an den Vorstand zu richten. | Austritt |
| Art. 12 | Aktivmitglieder, welche wiederholt ohne stichhaltigen Grund den Proben fernbleiben, an Veranstaltungen der Stadtmusik Arbon nicht teilnehmen oder im Privatleben dem Verein schaden, können, nach vorangehender schriftlicher Verwarnung, durch den Beschluss der Aktivmitgliedersammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. | Ausschluss |

Art. 13	Aktivmitglieder, die aus zwingenden Gründen bestimmte Zeit der Stadtmusik Arbon fernbleiben müssen, können dem Vorstand ein schriftliches Dispensationsgesuch einreichen.	Dispensation
Art. 14	Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden Aktivmitglieder, welche in der Stadtmusik Arbon 15 Jahre mitgewirkt haben. Im Weiteren kann die Ehrenmitgliedschaft auch Personen verliehen werden, die sich um den Verein ausserordentliche Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und wird durch Übergabe einer Auszeichnung beurkundet.	Ehrenmitgliedschaft Ernennung
Art. 15	Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalt werden, die den Verein durch einen jährlichen Beitrag unterstützt. Die Höhe des Minimalbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.	

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16	Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.	Stimmrecht
Art. 17	Die Benutzung vereinseigener Instrumente sowie der Uniform werden im Anhang 1 geregelt.	Instrumente, Uniform
Art. 18	Aktivmitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.	Anspruch auf Vereinsvermögen
Art. 19	Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Stadtmusik Arbon zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Die Aktivmitglieder leisten einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der Generalversammlung beschlossen.	Pflichten der Aktivmitglieder
Art. 20	Die Aktivmitglieder sind verpflichtet an Proben, Aufführungen, Versammlungen und Konzertreisen teilzunehmen. Das Aktivmitglied verpflichtet sich zu einem disziplinierten Auftreten.	
Art. 21	Ein Aktivmitglied hat den Vorstand über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen zu orientieren.	Mitgliedschaft in anderen Vereinen
Art. 22	Ehren- und Passivmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.	Ehren- und Passivmitglieder
Art. 23	Aktiv mitwirkende Ehrenmitglieder unterstehen den gleichen Rechten und Pflichten wie die Aktivmitglieder.	

IV. Organisation

Art. 24	Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) die Aktivmitgliederversammlung c) der Vorstand d) die Musikkommission e) Jugendmusikschulkommission f) die Revisoren g) die Sekundärorgane	Organe
---------	---	--------

A. Die Generalversammlung (GV)

- Art. 25 Die GV der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. ordentliche GV
- Die ordentliche GV wird vom Vorstand einberufen und soll alljährlich im ersten Quartal stattfinden.
- Die Einladung muss spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Traktanden versandt werden.
- Art. 26 Zu ausserordentlicher GV wird aufgegeben, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangt. Ausserord. GV
- Art. 27 Zu beschlussfähigen Versammlungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Aktivmitglieder erforderlich. Vom Mitgliederbestand können diejenigen abgezogen werden, die zufolge von Militärdienst, Krankheit, Todesfall, Dispensation oder arbeitsbedingter Abwesenheit an der Teilnahme verhindert sind. Unter Berücksichtigung dieser Absenzen ist jedoch im Minimum eine 51 % Beteiligung erforderlich. Beschlussfähigkeit
- Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so wird sofort eine Zweite einberufen, die ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder rechtsgültig fassen kann.
- Art. 28 Die Traktanden der ordentlichen GV sind: Traktanden GV
1. Appell
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und des absoluten Mehrs
 3. Wahl der Stimmenzähler
 4. Protokoll der letzten GV
 5. Mitglieder-Mutationen
 6. Jahresbericht des Präsidenten
 7. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 8. Bericht über den Passivenbestand und Festsetzung des Passivbeitrages
 9. Festlegung des Aktivmitgliederbeitrages
 10. Budget
 11. Bericht der Musikkommission
 12. Bericht der Jugendmusikschulkommission
 13. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) des Dirigenten
 - d) des Vizedirigenten
 - f) der Revisoren
 - g) der Musikkommission
 - h) der Jugendmusikschulkommission
 - i) des Fähnrichs
 - k) des Veteranenchefs
 - l) allfälliger weiterer Funktionäre
 15. Jahresprogramm
 16. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Aktivmitglieder, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der GV schriftlich eingereicht wurden
 17. Ehrungen
 18. Diverses und allgemeine Umfrage
- Die Traktandenliste der GV kann nach Bedürfnis ergänzt oder abgeändert werden.
- Art. 29 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Die gefassten Beschlüsse sind auch für die abwesenden Mitglieder bindend. Abstimmungs-Modus
- Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für eine Statutenrevision und Auflösung des Vereins (Art. 54 – 57)

- | | | |
|---------|---|-----------|
| Art. 30 | Die Wahlen sollen grundsätzlich offen, müssen aber auf Antrag geheim durchgeführt werden. Über Präsident, Dirigent und allfällige Ersatzwahlen ist einzeln abzustimmen. Die übrigen im Amt verbleibenden Vorstands- und Kommissionsmitglieder können in globo bestätigt werden. | Wahlmodus |
| | Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. | |

B. Die Aktivmitgliederversammlung (AV)

- | | | |
|---------|---|----------------------------|
| Art. 31 | Aktivmitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangt vom Vorstand einberufen. | Aktivmitgliederversammlung |
| | Die AV kann alljenige Vereinsgeschäfte erledigen, die nach den Statuten nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. | |
| | Die Einladung muss spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Traktanden versandt werden. | |

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| Art. 32 | Zu beschlussfähigen Versammlungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Aktivmitglieder erforderlich. Vom Mitgliederbestand können diejenigen abgezogen werden, die zufolge von Militärdienst, Krankheit, Todesfall, Dispensation oder arbeitsbedingter Abwesenheit an der Teilnahme verhindert sind. Unter Berücksichtigung dieser Absenzen ist jedoch im Minimum eine 51 % Beteiligung erforderlich. | Beschlussfähigkeit |
| | Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so wird sofort eine Zweite einberufen, die ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder rechtsgültig fassen kann. | |

- | | | |
|---------|---|------------------|
| Art. 33 | Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die gefassten Beschlüsse sind auch für die abwesenden Mitglieder bindend. | Abstimmungsmodus |
|---------|---|------------------|

C. Der Vorstand

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 34 | Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst. | |
|---------|--|--|

Die folgenden Chargen müssen besetzt werden:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Archiv- und Materialverwalter
- f) Uniformenverantwortlicher
- g) Presse- und Werbeverantwortlicher
- h) Präsident der Musikkommission
- i) Präsident der Jugendmusikschulkommission

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

- | | | |
|---------|---|-----------------|
| Art. 35 | Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die GV für die Dauer von zwei Jahren. Der Präsident muss jährlich bestätigt werden. | Wahl, Amtsdauer |
|---------|---|-----------------|

- | | | |
|---------|---|-----------------------|
| Art. 36 | Die rechtsverbindliche Unterschrift wird in allen Vereinsangelegenheiten durch kollektiv Zeichnung durch den Präsidenten und / oder Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt. Der Kassier zeichnet mit Einzelunterschrift für die seines Amtes notwendiger Geschäfte. | Zeichnungsbezeichnung |
|---------|---|-----------------------|

- | | | |
|---------|--|-----------|
| Art. 37 | Der Vorstand verfügt über einen nicht budgetierten Kredit von höchstens Fr. 3'000.00 pro Jahr. Er ist aber verpflichtet, den Verein über jede Anschaffung oder Investition zu informieren. | Kompetenz |
|---------|--|-----------|

Art. 38	<p>Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte. Vollzieht die Beschlüsse der GV und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung verlangen.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.</p>	Aufgaben
Art. 39	<p>Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind in separaten Pflichtenheften geregelt. Die Erstellung der Pflichtenhefte obliegt dem Vorstand.</p>	Funktionen Vorstandsmitglieder
<p><u>D. Die Musikkommission (MK)</u></p>		
Art. 40	<p>Der MK gehören an:</p> <p>a) der Dirigent von Amtes wegen b) der Vizedirigent von Amtes wegen c) 3 Aktivmitglieder wovon ein Aktivmitglied Präsident der MK und gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.</p> <p>1 Musikkommissionsmitglied nimmt Einsitz in der Jugendmusikschulkommission.</p> <p>Bei Bedarf kann die MK erweitert werden.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>	Musikkommission
Art. 41	<p>Die Wahl der MK erfolgt durch die GV für die Dauer von zwei Jahren.</p>	Wahl, Amtsdauer
Art. 42	<p>Die MK hat folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Zusammenstellung und Gestaltung der Konzertprogramme b) Aufstellung der Probenpläne</p>	Aufgaben
Art. 43	<p>Der Dirigent steht im Anstellungsverhältnis, welches durch einen schriftlichen Vertrag geregelt ist. Seine Wahl erfolgt durch die GV und wird jährlich an dieser bestätigt.</p> <p>Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses kann nur durch die AV beschlossen werden.</p>	Dirigent
Art. 44	<p>Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten im Verhinderungsfall und kann auch zur Durchführung bzw. Leitung von Spezialproben beigezogen werden. Seine Wahl erfolgt durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes und der MK.</p>	Vizedirigent
<p><u>E. Die Jugendmusikschulkommission (JK)</u></p>		
Art. 45	<p>Der JK gehören an:</p> <p>a) 3 Aktivmitglieder wovon ein Aktivmitglied Präsident der JK und gleichzeitig Vorstandsmitglied ist. Der Kassier ist von Amtes wegen Mitglied der JK.</p> <p>Bei Bedarf kann die JK erweitert werden.</p>	Jugendmusikschulkommission
Art. 46	<p>Die Wahl der JK erfolgt durch die GV für die Dauer von zwei Jahren.</p>	Wahl, Amtsdauer
Art. 47	<p>Die JK hat die Aufgaben gemäss Reglement der Jugendmusikschule zu erfüllen.</p>	Aufgaben

F. Die Revisoren

- Art. 48 Als Revisoren amten zwei Aktivmitglieder und ein Passivmitglied oder nicht aktives Ehrenmitglied, die von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Revisoren
- Sie haben die Rechnungen zu prüfen und der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

G. Die Sekundärorgane

- Art. 49 a) der Fähnrich: Fähnrich
Er wird durch den Präsidenten aufgeboten an wichtigen Veranstaltungen teilzunehmen. Er hat die Vereinsfahne und dessen Zubehör in einwandfreiem Zustand zu halten. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.
- b) der Veteranenchef: Veteranenchef
Der Veteranenchef hat ein Etat aller Veteranen des Vereins zu führen. Ein Exemplar ist dem Präsidenten der Veteranenvereinigung des TKMV jedes Jahr bis Ende März zuzusenden. Bei Ableben eines Veteranen ist dem Präsidenten sofort schriftlich Meldung zu erstatten. Der Veteranenchef ist verantwortlich für die Erstellung der Einladung der Veteranentagung. Er ist für die rechtzeitige Ablieferung der Veteranenbeiträge besorgt.

V. Finanzen

- Art. 50 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Rechnungsjahr
- Art. 51 Die Einnahmen bestehen aus: Einnahmen
a) dem Erlös aus Veranstaltungen
b) den Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
c) den Subventionen der Gemeinde
d) den Zuwendungen von Freunden und Gönnern
e) den Kapitalerträgen
- Art. 52 Die Verwendung der Fonds-Gelder wird im Anhang 2 geregelt. Fonds

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 53 Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Teilrevision
- Art. 54 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder das Begehren dazu stellen. Sie wird mit Zweidrittelsmehrheit durch die GV beschlossen. Totalrevision
- Art. 55 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Aktivmitglieder beschlossen werden. Auflösung
- Ein allfälliges Vermögen sowie das gesamte Inventar sind der politischen Gemeinde Arbon zu übergeben.
- Art. 56 Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sinngemäss anzuwenden.

Art. 57 Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 8. März 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Inkraftsetzung

Sie ersetzen die Statuten, das Uniformenreglement sowie das Instrumentenreglement vom 11. März 1995.

STADTMUSIK ARBON

Der Präsident

Der Aktuar

Hans Bösch

Bruno Grimm

ANHANG 1

Benutzung der Instrumente und Uniformen

- Art. 1 Die Stadtmusik Arbon stellt jedem Aktivmitglied leihweise gegen Quittung eine Uniform und sofern vorhanden ein Instrument zur Verfügung.
- Art. 2 Der Materialverantwortliche führt ein Verzeichnis über die ausgeliehenen Uniformen und Instrumente.
- Art. 3 Die Uniformen und Instrumente bleiben Eigentum der Stadtmusik Arbon.
- Art. 4 Die Pflege der Uniform und des Instrumentes ist Sache eines jeden Aktivmitgliedes.
Für fachgerechte Reparaturen und bei Verlusten der Uniform haftet jedes Aktivmitglied selbst.
Schäden und Mängel an Instrumenten sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Selbstverschuldete Schäden des Instrumentes gehen zulasten des Aktivmitglieds.
- Art. 5 Bei Austritt aus der Stadtmusik Arbon sind die Uniform und das Instrument innert 30 Tagen dem Materialverantwortlichen in tadellosem Zustand abzugeben. Die Uniform ist vorgängig auf eigene Kosten chemisch reinigen zu lassen.

ANHANG 2

Die Verwendung von Fonds-Gelder

- Art. 1 Die Stadtmusik Arbon führt im Sinne von Kapitalrückstellungen Fonds-Konti.
- Art. 2 Die geäußneten Fonds-Gelder sind zweckgebunden und dürfen nur gemäss ihrer Bezeichnung verwendet werden.
Überschüsse bzw. Guthaben eines Fonds können auf einen anderen Fonds übertragen werden, sofern keine ausdrückliche Zweckgebundenheit (Auflagen eines Spenders) besteht.
- Art. 3 Über die Verwendung der Fonds-Gelder entscheidet die GV oder AV auf Antrag des Vorstandes.